



**Sportverein Broitzem
von 1921 e. V.**

Vereinssatzung

§ 1

Der im Jahre 1921 gegründete Verein führt den Namen Sportverein Broitzem von 1921 e. V. und hat seinen Sitz in Braunschweig. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

Die Farben des Vereins sind blau - weiß.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Der SV Broitzem von 1921 e. V., mit Sitz in Braunschweig, Kruckweg 1, bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder insbesondere der Jugend durch die planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckgebunden zur Erfüllung der Vereinsausgaben zu verwenden, alle anderen Bestrebungen wie z. B. politischer, konfessioneller oder rassischer Art, sind ausgeschlossen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört

- a) dem Niedersächsischen Fußballverband e. V.,
- b) dem Tischtennisverband Biedersachsen e. V.,
- c) dem Niedersächsischen Turnerbund e. V.

als Mitglied an und ist den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein können alle natürlichen Personen erwerben, die sich in geordneten Verhältnissen befinden. Die Aufnahme kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages erfolgen.

Der Aufnahmeantrag muß eigenhändig und bei Minderjährigen auch von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Mitglieder, die sich besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Rechte

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins und können die dem Verein zur Verfügung stehenden sportlichen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen benutzen sowie die vom Verein angebotenen Sportarten im Rahmen der jeweils gültigen Sportordnungen der übergeordneten Verbände (§ 4) aktiv ausüben.

Die ordentlichen Mitglieder können an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie besitzen vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das aktive und passive Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Sie sind jedoch bei der Wahl des Jugendleiters voll stimmberechtigt.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglichen Beitrages befreit.

b) Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Vereinssatzung sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Der Mitgliedsbeitrag ist von jedem Mitglied im Voraus zu entrichten. Die Zahlung kann jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich erfolgen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.

Zur Instandhaltung und Neuschaffung von sportlichen Anlagen sowie der dazugehörigen Räumlichkeiten kann der Vorstand auf Beschluß der Mitgliederversammlung im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung in vertretbarem Maße hierfür geeignete Mitglieder zu Pflichtarbeitsstunden heranziehen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluß aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich, 4 Wochen vor dem Kündigungstermin vorliegen. Der Austritt ist nur bis zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres zulässig. Bei Fristversäumnis hat das austretende Mitglied den Mitgliedsbeitrag weiter bis zum nächsten Austrittstermin zu entrichten.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung und der Vereinsorgane,
2. sofern das Mitglied trotz Zahlungsaufforderung mit seinem Monatsbeitrag 6 Monate im Verzug ist,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

(§ 7 geändert, gültig ab 01. April 2010)

§ 8 Organe des Vereins

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestimmen.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden auf Nachweis ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeit für die Ausübung von Vereinsämtern pauschal eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

(§ 8 geändert, gültig ab 01. April 2010)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Jedes Mitglied über 18 Jahre hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die im § 10 genannten Aufgaben einberufen werden

Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vorher schriftlich durch öffentlichen Aushang am Vereinslokal unter Mitteilung der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn die Mitgliederversammlung ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.

Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle einer Verhinderung übernimmt der 2. Vorsitzende den Vorsitz.

§ 10 Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht anderen Organen übertragen ist. Sie entscheidet insbesondere über:

- a) Zusammensetzung des Vorstandes,
- b) Entlastung aller Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- c) Benennung der Kassenprüfer,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden,
- h) Anträge ordentlicher Mitglieder,
- i) Auflösung des Vereins.

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Verlesung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung,
- b) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter,
- d) etwa anfallende Neuwahlen,
- e) Verschiedenes.

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn die von mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Vereinskassierer
- d) dem Schriftführer.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Übernahme von mehreren Vorstandsämtern durch eine Person ist zulässig, jedoch ist Personalunion der Posten a) bis c) unzulässig.

2. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und aus den Abteilungsleitern der im Verein vertretenen Sportarten (§ 4) einschließlich des Fußballjugend-Abteilungsleiter zusammen.

Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt intern durch die einzelnen Abteilungen ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren.

Die Hauptversammlung kann weitere Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betrauen.

Zu den Vorstandssitzungen können diese Mitglieder hinzugezogen werden.

§ 12

Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereines nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen. Er verwaltet das Vereinsvermögen und entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Fällt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes durch Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung aus, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt.

Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden nach Bedarf oder wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen einberufen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich unter Einhaltung einer angemessenen Frist erfolgen.

§ 13

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die Geschäftsführung des gesamten Vorstandes. Er unterzeichnet die Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle der Verhinderung in allen vorgezeichneten Angelegenheiten. Der Fall der Behinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mithin aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Schriftführer hat über sämtliche Verhandlungen oder Beschlußfassungen des Vorstands, über Mitgliederversammlungen oder Jahreshauptversammlungen Protokolle aufzunehmen und deren Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind von dem Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Abteilungsleiter sorgen in ihrem Bereich für die Betreuung der ihnen anvertrauten Mitglieder und für den kontinuierlichen Ablauf des gesamten Sportbetriebes.

§ 14 Kassenprüfungen

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, von denen einer nach einem Jahr ausscheiden muß. Keiner der Prüfer darf sein Amt länger als zwei Jahre hindurch ausüben. Die Kassenprüfer müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, eine unvermutete und eine angemeldete Prüfung vorzunehmen. Aus besonderem Grund können Sonderprüfungen durchgeführt werden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Das Ergebnis der Kassenprüfungen ist dem Vorstand und der Hauptversammlung durch ein Protokoll mitzuteilen. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§15 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ 16 Schlußbestimmungen

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, sofern eine Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vorschriften der §§ 12 und 16 bleiben unberührt. Über jede Tagung eines Organs ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben und wörtlich niederzuschreiben.

§ 17

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über eine Vereinsauflösung eine Mehrheit von dreiviertel unter der Bedingung, daß vierünftel der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als vierfünftel der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die schriftlich einzuberufende Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.

§ 18

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen des Vereins treuhänderisch an die Stadt Braunschweig mit der Auflage, es so lange zu verwalten, daß es für die in dieser Satzung ausschließlich bestimmten, gemeinnützigen Zwecke, zu verwenden ist.

§ 19

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die ordentliche Versammlung in Kraft.

Braunschweig, den

gez. Günther Schönfeld
1. Vorsitzender

gez. Milko Guschmann
2. Vorsitzender

gez. Thomas Krüger
Kassenwart

Carsten Sonnenberg
Schriftführer